

Christian Gastgeber

Die Basler Fragmente des Konzilstomos von August 1351

*Die Rekonstruktion der Geschichte unseres
Fragmentes ist ein luftiges Gebäude*
F. DÖLGER, Staatsdokument 221

1 Forschungsgeschichte

Auf den Tomos von 1351,¹ der in der Kontroverse des Palamismusstreites eine definitive Entscheidung des Kaiserhofes und des Patriarchen (Kallistos I.) zugunsten von Gregorios Palamas traf, wurde durch die Entdeckung und Erforschung des Originalfragments N I 6:16 (Diktyon 74403), Blatt 1 der Universitätsbibliothek Basel durch Pater Alban Dold 1949 neues Licht geworfen. Dank der akribischen Analyse von Franz Dölger² 1953 konnte dieses Pergamentstück mit den Unterschriften des Kaisers Ioannes VI. Kantakuzenos, des Patriarchen Kallistos I. (Recto) und der Erzbischöfe Sabbas von Maroneia (PLP 10, 24603), Gabriel von Derkos (PLP 2, 3396) und Gregorios von Lemnos (Original: Lymnus; PLP 2, 4551 – die drei Unterschriften auf dem Verso, zu den Unterschriften auf dem Recto kopfständig und am oberen [= zur Vorderseite am unteren] Blattrand beginnend) der ersten Version des Tomos von 1351 zugeordnet werden. Ein Jahr später steuerte Ernst Honigmann dazu in der Byzantinischen Zeitschrift – daher mit Dölgers Placet – ergänzende Bemerkungen bei, vor allem aus der Kollation mit Handschriften zum Tomos, und diskutierte die Frage der drei Unterschriften der Erzbischöfe, die sich in der handschriftlichen Überlieferung nicht finden; dabei vermutete er bereits eine spätere Ergänzung (dazu noch unten, S. 280).³

Im selben Band und direkt im Anschluss an Honigmanns Analyse korrigierte Raymond-Joseph Loenertz das Datum der adaptierten Version des Tomos mit der

1 J. DARROUZÈS, Les Regestes des actes du Patriarcat de Constantinople, vol. 1: les actes des patriarches, fasc. V: les regestes de 1310 à 1376. *Le Patriarcat Byzantin, Série I*. Paris 1977, Reg. 2324: 27. Mai–Juli 1351.

2 F. DÖLGER, Ein byzantinische Staatsdokument in der Universitätsbibliothek Basel: ein Fragment des Tomos des Jahres 1351. *Historisches Jahrbuch* 72 (1953) 205–221 (Nachdr. in F. DÖLGER, Byzantinische Diplomatik. 20 Aufsätze zum Urkundenwesen der Byzantiner. Ettal 1956, 245–261 mit Tafeln XXIV–XXV).

3 E. HONIGMANN, Die Unterschriften des Tomos des Jahres 1351. *BZ* 47 (1954) 104–115.

gemeinsamen Unterschrift der Kaiser Ioannes VI. Kantakuzenos und Ioannes V. Palaiologos, wie sie eine Tradition der handschriftlichen Überlieferung bezeugt. Der Tomos, der am 15. August 1351, zu Mariae Himmelfahrt, auf dem Altar der Hagia Sophia hinterlegt wurde, sei, so Dölger, erst Ende August und nur bis Ende September 1351 von Ioannes V. mit etwas Verspätung⁴ unterschrieben worden, da sich seine Präsenz nur zu diesem Zeitpunkt in Konstantinopel belegen lasse.⁵ Loenertz lieferte durch die historische Präzisierung einer Seeschlacht zwischen Genuesen und Venezianern (im Bündnis mit Aragonesen und Byzantinern) am 13. Februar 1352 für die örtliche Bewegung des Kantakuzenen bzw. des Palaiologen neue Ankerdaten und nahm somit als Datum einer gemeinsamen Unterschrift der beiden Kaiser den Zeitraum Februar–März 1352 an.⁶

1958 veröffentlichte Alban Dold einen mit Farbbildern ausführlich dokumentierten Forschungsbericht.⁷ Franz Dölger berücksichtigte in dem abschließenden fünften Band seiner Regesten das Basler Fragment unter Reg. 2982 (August 1351). Abgesetzt dazu, aber ohne Regestnummer ordnete er hier jedoch die spätere Unterschrift des Kaisers Ioannes V. Palaiologos dem August 1351 zu. Loenertz' Beitrag zitierte Dölger zwar in der Literatur zum besagten Regest, er diskutierte hier aber nicht mehr die Besonderheit des Basler Fragments.⁸

1977 widmete Jean Darrouzès dem Basler Fragment eine ausführliche Analyse in Regest 2326,⁹ Critique A, Signatures impériales, indem er auch auf die Unterschrift des Kaisers Ioannes V. Palaiologos von Februar–März 1352 (und des Matthaios Kantakuzenos von Februar 1354) einging. Erstmals brachte er hier einen neuen Aspekt in die Diskussion ein: Wenn Kaiser Ioannes V. Palaiologos (verzögert Februar–März 1352 und dann im Februar 1354 auch noch Matthaios Kantakuzenos) eine Originalversion des Tomos unterfertigten (dies könnte ein Original oder eine

4 Die Verspätung bezeugt Ioannes VI. Kantakuzenos in seinen *Historiae*. Ed. L. SCHOPEN. *CSHB*, 20/3. Bonn 1832, IV 23 (170, 12–16).

5 DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 214; wiederholt bei A. DOLD, Das Geheimnis einer byzantinischen Staatsurkunde aus dem Jahre 1351. *Beuron* 1958, 10–11.

6 R.-J. LOENERTZ, Wann unterschrieb Johannes V. Palaiologos den Tomos von 1351? *BZ* 47 (1954) 116. Siehe dazu auch G. DE GREGORIO, Un'aggiunta su copisti greci del secolo XIV: a proposito di Giovanni Duca Malace, collaboratore di Giorgio Galesiota nell'Athen. *EBE* 2. *NR* 16 (2019) 161–276, hier 190, Anm. 56.

7 DOLD, Geheimnis (wie oben Anm. 5). Auf Loenertz' Datierung der neuen Version mit Unterfertigung beider Kaiser ging Dold nicht ein.

8 Nur indirekt, indem im Februar 1354 Matthaios Kantakuzenos mit einem Prostagma den Tomos von 1351 bestätigte (*DöWiReg* 5, Reg. 3014).

9 DARROUZÈS, Regestes (wie oben Anm. 1) Reg. 2326.

Kanzleikopie gewesen sein),¹⁰ muss es aufgrund der unterschiedlichen Unterfertigungen alleine der genannten Kaiser (wie sie im Basler Original und in der handschriftlichen Überlieferungen bezeugt sind) weitere Versionen gegeben haben. Die Varianten in der Präsenzliste der kirchlichen Unterzeichner deuten ja auf verschiedene Versionen mit neuer Synodenbesetzung hin. Letztlich musste er diese Frage aber wegen der komplexen handschriftlichen Überlieferung und einer fehlenden kritischen Edition offenlassen. An Honigmanns Arbeit zu den (handschriftlich) überlieferten Metropolitane und Erzbischöfen äußerte er Kritik, da Honigmann nicht auf die unterschiedlichen Rezensionen des Tomos eingegangen war: Ioannes VI. Kantakuzenos, Kallistos und Synodenteilnehmer vs. Ioannes VI. Kantakuzenos, Ioannes V. Palaiologos, Kallistos und Synodenteilnehmer. Aufgrund der Synodendauer von drei Monaten kann sich der Unterschied der Teilnehmer, die in der Präsenzliste¹¹ angeführt werden, zu denjenigen, die den Tomos tatsächlich unterfertigt haben, zunächst einmal durch Abreisen und neue Ankünfte von Mitgliedern der Synodos endemusa erklären.¹² Zu den drei Originalunterschriften der Erzbischöfe auf dem Verso des ersten Fragmentstückes gab Darrouzès einen weiteren entscheidenden Hinweis in seinem Abschnitt E (« Original et copies authentiquées »): Tatsächlich seien es drei Erzbischöfe aus der zweiten Amtszeit des Philotheos Kokkinos (mit Verweis auf Reg. 2488 von März 1365, « Liste épiscopale, 2 »). Das Originaldokument erhielt jedoch die Unterschriften « bien après août 1351, mais à une place qui distingue ces nouveaux signataires (= die drei Erzbischöfe auf dem Verso) du groupe des auteurs qui signent au recto ».

1992 widmete sich Frank Hieronymus dem Fragment mit Fokus auf die Provenienz (durch Johannes Stojković, Bischof von Ragusa), d. h. auf den Transfer in den Westen zur Zeit des Basler Konzils.¹³

¹⁰ Entgegen Dölgers Erklärung eines einzigen Originals; siehe DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 215, Anm. 23.

¹¹ PG 151, 720–721.

¹² Zu den Unterschieden siehe auch DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 215 Anm. 22.

¹³ F. HIERONYMUS, Griechischer Geist aus Basler Pressen. Basel 1992, Nr. 446; überarbeitet in der online-Version: <https://ub.unibas.ch/cmsdata/spezialkataloge/gg/higg0446.html>; Die Existenz des Fragments (zumindest des 1. Stückes) ist bezeugt in der Praefatio des Johannes Löwenklau zu seiner Werkausgabe des Gregor von Nazianz (Operum Gregorii Nazianzenii tomi tres, aucti nunc primum Caesarii, qui frater Nazianzenii fuit, Eliae Cretensis episcopi, Pselli et ipsius Gregorii librorum aliquot accessione, quorum editio ... elaborata est per Ioannem Leuvenklaium ... Basel: ex officina Hervagiana per Eusebium Episcopium 1571 [Verzeichnis der Drucke des 16. Jahrhunderts (VD 16): G 3023]); in seiner Kritik an der kurz zuvor erschienenen Edition durch Jacques Billy (Divi Gregorii Nazianzenii cognomento theologi opera omnia, quae quidem extant, nova donatione donata. Paris: apud Claudium Fremy 1569) hebt er sein besseres Reservoir an Handschriften hervor, das er herangezogen hat. Besondere Erwähnung findet eine Handschrift: *eorum alterum scriptum est manu*

Für all die bisherigen Analysen ist jedoch zu berücksichtigen, dass man nur von dem ersten Blatt des Basler Fragments Kenntnis hatte. Dies änderte sich erst durch einen Neufund in den 90er Jahren: Dieter Harlfinger machte 1994 in Thessalonike in einem Vortrag zu Ehren von Antonios Sigalas und erneut beim internationalen Symposium zu Ehren von Herbert Hunger, Geschichte und Kultur der Palaiologenzeit, sowie 1996 in der darauf folgenden schriftlichen Version auf ein neues zweites Fragment aufmerksam.¹⁴ Nur im Vortrag erwähnte Harlfinger die Identifizierung des Schreibers des Textteils der Urkunde als Georgios Galesiotes, in der schriftlichen Version wurde diese Identifizierung nicht erwähnt. Dieses zweite Stück sei Harlfinger erst „vor einigen Jahren“ durch den Basler Bibliothekar Martin Steinmann zur Bestimmung vorgelegt worden. Harlfinger fügte seinem schriftlichen Beitrag auch eine Abbildung aus dem Recto des zweiten Stückes bei; sein Interesse lag jedoch vordergründig auf den Originalunterschriften von Gelehrten der Palaiologenzeit: Arsenios von Kyzikos, Makarios Chrysokephalos und Iakobos von Chalkedon.

Nicht unerwähnt sollen die beiden davor stehenden Originalunterschriften auf dem Recto bleiben (direkt im Anschluss an die Unterschrift des Patriarchen): Philotheos (Kokkinos) von Herakleia und Exarchos von ganz Thrakien sowie Makedonien und Gregorios (Palamas) von Thessalonike und Exarchos von ganz Thessalien.

Zuletzt widmete sich Giuseppe De Gregorio dem Dokument unter dem Gesichtspunkt des Schreibers des Textteils in der noch erhaltenen vollständigen letzten Zeile des Tomostextes (am oberen Rand von Blatt 1 auf dem Recto): Er bestätigte Harlfingers Identifizierung von Georgios Galesiotes, einem der Hauptschreiber der

Choniatae Acuminati, also ein Autograph des Niketas Choniates. Dazu noch folgende Ergänzung: *in eodem libro extremo fragmentum publicarum litterarum cernitur, quibus manu sua Ioannes Cantacuzenus imperator rubrica, pro more, subscripsit, sequentibus etiam longa serie subscriptionibus antistitum, Callisti patriarchae Byzantini, Philothei Heracliensis, qui se πρόεδρος τῶν ὑπερτίμων appellat et πάσης Θράκης καὶ Μακεδονίς (sic) ἐξάρχων, Gregorii Thessalonicensis, ἐξάρχου πάσης Ἀυδίας, qui se etiam καθολικὸν κριτὴν τῶν Ῥωμαίων nuncupat, multorum denique aliorum, quorum nomina titulosque referre prolixum fuerit* (Praefatio [Sonderzählung] 2v–3r). Die besagte Handschrift ist der Codex, Basel, Universitätsbibliothek, A VII 1 (Diktyon 8907); zur Handschrift siehe E. GAMILLSCHEG, Zur Geschichte einer Basler Gregor-von-Nazianz-Handschrift. *Codices Manuscripti* 4 (1979) 104–114, wieder abgedruckt in E. GAMILLSCHEG, *Manuscripta Graeca. Studien zur Geschichte des griechischen Buches in Mittelalter & Renaissance. Codices Manuscripti, Supplementum*, 3. Wien 2010, 132–138 (Nr. XI), weiters die Beiträge von Giuseppe De Gregorio in Anm. 15.

¹⁴ D. HARLFINGER, Autographa aus der Palaiologenzeit, in W. Seibt (ed.), *Geschichte und Kultur der Palaiologenzeit. Referate des Internationalen Symposiums zu Ehren von Herbert Hunger* (Wien, 30. November bis 3. Dezember 1994). *Veröffentlichungen zur Byzantinistik*, 8. Wien 1996, 43–50 mit Taf. 1–22, hier 49–50 mit Tafel 22.

Patriarchatskanzlei.¹⁵ In diesem Zusammenhang kündigte er auch eine gemeinsame Studie mit Antonio Rigo zu den Unterschriften in der handschriftlichen Überlieferung und in diesem Fragment an.¹⁶

Meine weiteren Ausführungen gehen daher auf die handschriftliche Überlieferung nicht weiter ein, sondern beschränken sich auf ein paar Korrekturen zu Dölgers und Dolds Ergebnissen; zur Veranschaulichung des Gesagten sind einzig Recto und Verso der beiden Fragmente in diplomatischer Umschrift am Ende wiedergegeben.

Die wesentlichen Ergebnisse der bisherigen Forschung sind nun zusammengefasst folgende:

- 1) Das Basler Fragment (Blatt 1) stellt das Original der ersten Version dar, das im August 1351 auf dem Altar der Hagia Sophia hinterlegt wurde: von den Kaisern unterschrieb hier nur Ioannes VI. Kantakuzenos (in Rottinte), danach folgt sofort die Unterschrift des Patriarchen Kallistos I. (DÖLGER, Staatsdokument [wie oben Anm. 2] 209–210).
- 2) Diese Unterschriftenabfolge wurde nachträglich korrigiert (d. h. durch den Austausch [des 1. Blattes] des Basler Fragments = einst das erste Blatt der am Ende des Tomostextes angeklebten Pergamentblätter für die Unterschriften), indem auf einem neu eingefügten Blatt nun auch der Mitkaiser Ioannes V. Palaiologos nach Ioannes VI. und vor dem Patriarchen mitunterzeichnete. Dies bezeuge die handschriftliche Überlieferung (DÖLGER, Staatsdokument [wie oben Anm. 2] 212–215).
- 3) Da das Basler Fragment (d. h. dessen Blatt 1) ersetzt worden sei (durch besagtes neues Blatt mit der gemeinsamen Unterschrift von Ioannes VI. und Ioannes V.), wurden auf der Rückseite automatisch auch die Unterschriften der drei Erzbischöfe „abgelöst“, was deren Fehlen in der handschriftlichen Überlieferung erkläre (DÖLGER, Staatsdokument [wie oben Anm. 2] 214–215).¹⁷

15 DE GREGORIO, Aggiunta (wie oben Anm. 6) 190 Anm. 56; G. DE GREGORIO, Working in the Imperial and Patriarchal Chanceries, in S. Kotzabassi (ed.), *A Companion to the Intellectual Life in the Palaeologan Period. Brill's Companions to the Byzantine World*, 12. Leiden 2022, 399–457, hier 438 Anm. 157; G. DE GREGORIO, Frammenti documentari di riuso: esempi dal mondo bizantino, in: G. De Gregorio / M. Luigina Mangini / M. Modesti (ed.), *Documenti scartati, documenti reimpiegati. Forme, linguaggi, metodi per nuove prospettive di ricerca. Notariorum Itinera, Varia*, 7. Genua 2023, 277–308, hier 277–279 (zu Galesiotes Anm. 1).

16 DE GREGORIO, Frammenti (wie oben Anm. 15) 278, Anm. 2.

17 DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 214–215: „als Johannes V. Palaiologos während seines Aufenthaltes in Konstantinopel sich bereit zeigte, sich dem dogmatischen Standpunkte seines Schwiegervaters anzuschließen, trennte man, um dem jungen Mitkaiser auf dem gewichtigen Dokument seinen protokollarisch zutreffenden Platz zu geben, dasjenige Pergamentstück, welches die beiden aufeinanderfolgenden Unterschriften des Kaisers und des Patriarchen enthielt (= unser

- 4) Die Unterschriften der drei Erzbischöfe – wie gesagt kopfständig zur Schrift auf dem Recto – sei so zu erklären, dass man die Unterschriftenliste (getrennt vom Text) zunächst auf dem Recto über Blätter, die man nach jenem Pergamentstück mit der Unterschrift des Kaisers (bzw. dann korrigiert der beiden Kaiser) und des Patriarchen anklebte und dann vom unteren Ende weiter über das Verso laufen ließ, wobei man mit dem Wechsel zum Verso die Rolle um 180° drehte. Als letzte unterschrieben die erwähnten drei Erzbischöfe, deren Unterschriften in der handschriftlichen Überlieferung besagtem Blattaustausch zum Opfer fielen; aufgrund ihrer vermuteten Abreise konnten sie nicht mehr nachträglich das neue Pergamentstück unterfertigen (DÖLGER, Staatsdokument [wie oben Anm. 2] 215; DOLD, Geheimnis [wie oben Anm. 5] 11). – Honigmann¹⁸ versuchte Dölgers Hypothese eine eigene entgegenzustellen: Aufbauend auf Dölgers Vermutung der Pergamentknappheit in der Kanzlei und der daraus resultierenden Verwendung eines teilpalimpsestierten Blattes (eben das erste Stück des Basler Fragments, siehe Punkt 5) könnte das abgelöste Pergamentblatt auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder verwendet und mit den Unterschriften der drei Erzbischöfe beschrieben worden sein, als Abschlussstück einer *anderen* Urkunde; dann habe man die Unterschriften von Kaiser und Patriarch auf dem (nunmehrigen) Verso entdeckt und das (mittlerweile) mit den drei Unterschriften beschriebene Blatt nicht weiter verwendet. Immerhin verweist Honigmann bereits auf die *πρᾶξις συνοδική* von März 1365 mit dem erstmaligen Auftreten der drei Erzbischöfe in der Präsenzliste (siehe auch unten, S. 289). Darrouzès nahm dieses Argument in seinen Regestes dann auf.
- 5) Das (erste) Blatt mit der Unterschrift des Kaisers und des Patriarchen wurde auf einem teilpalimpsestierten Pergamentblatt geschrieben, und zwar finden sich um 180° gedreht zum Ende der Unterschrift des Patriarchen drei Zeilen, die vom Schreiber abgeschabt wurden.¹⁹ Dölger konnte die geringen

Stück), aus der Rolle los, indem man oben die Klebung löste, während man unten das Blatt unterhalb der Patriarchenunterschrift abschneiden mußte. Statt dieses Stückes bereitete man dann ein neues, etwas längeres vor, auf welches Johannes VI. Kantakuzenos, Johannes V. Palaiologos und der Patriarch Kallistos nun in dieser Reihenfolge ihre Unterschrift setzen konnten, und fügte diese Stück durch Klebung in die Rolle ein. So erklärt sich auch der Umstand, daß in der Kopialüberlieferung, die uns in der Ausgabe bei Migne allein (sic!) vorliegt, das Datum fehlt, da es ja mit den Unterschriften abgelöst war, und daß in der Kopialüberlieferung jeder Hinweis auf die Unterschriften der 3 Erzbischöfe fehlt, welche auf der Rückseite unseres Stückes erscheinen.“

¹⁸ HONIGMANN, Unterschriften (wie oben Anm. 3) 115.

¹⁹ Es scheint, dass auch über den drei Zeilen noch zumindest einige Worte geschrieben stehen; ein Wort dürfte mit Majuskel-Delta beginnen und nun kopfständig erscheinen; es war

Schriftspuren mit einem Textstück des Tomos identifizieren und erklärte die Palim-psestierung mit einem Fehler im Text infolge eines Zeilensprunges, der sich aufgrund desselben Wortes λογίων ergeben haben könnte; die Armut an Pergament in der Kanzlei habe dann dazu gezwungen, selbst ein derartig palim-psestiertes Blatt für die Unterschriften zu verwenden, und dies sogar für Kaiser und Patriarch (DÖLGER, Staatsdokument [wie oben Anm. 2] 216).

- 6) Eine weitere Schriftspur findet sich, wiederum um 180° gedreht, direkt vor dem Beginn der Unterschrift des Patriarchen Kallistos I. Sie ist jedoch kaum getilgt und lässt sich noch gut lesen als Ἰσιδώρου Ῥωμαίου πατρ(ό)ς. Dölger ging davon aus, dass diese Worte zeitlich *vor* der Unterschrift des Patriarchen geschrieben worden waren, und erklärte den Namensvermerk im Genetiv folgendermaßen: „(dies ist ein Blatt, welches) dem Isidoros, dessen Vater Rhomaios ist, gehört‘ (das heißt, welches er verschrieben und für dessen Verwendung er Rechenschaft zu geben hat). Es würde sich dann um denjenigen Schreiber der Kaiser- oder Patriarchatskanzlei handeln, der das Blatt verschrieben hatte und es mit seinem Namen kennzeichnete, was vielleicht in der Schreibstube, in welcher der Tomos niedergeschrieben wurde, Vorschrift war, damit nicht ein anderer dort beschäftigter Schreiber den Fehler seines Kollegen zu büßen hatte, indem er die Arbeit des Ausradierens der zu tilgenden Schrift übernehmen mußte. Ungewöhnlich ist die Bezeichnung der Person mit dem Familiennamen unter Hinzusetzung von πατρός. ... So ließe sich denken, daß damals zwei junge Leute mit Namen Isidoros in der Kanzlei beschäftigt waren, doch wohl auch nur mit ihrem Taufnamen angesprochen wurden, und daß der ‚Sünder‘ deshalb hinzusetzte: ‚Isidoros, derjenige, dessen Vater der Rhomaios ist‘. Rhomaios ist ein Familienname, der in Byzanz nicht selten begegnet.“ (DÖLGER, Staatsdokument [wie oben Anm. 2] 217, Anm. 26).
- 7) Der Schreiber des Textteiles wurde aufgrund der noch lesbaren Zeile(nreste) des Tomos (am oberen Rand von Blatt 1 vor der Unterschrift des Kaisers) von Dieter Harlfinger mit dem Patriarchatsnotar Georgios Galesiotes identifiziert (siehe Anm. 14).

offensichtlich aber nicht Teil der ersten Beschriftung, da es außerhalb des Schriftspiegels geschrieben steht. – DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 216, identifiziert die radierte Passage mit PG 151, 758C–D in Kapitel 52, der Wortlaut findet sich fast identisch ebenso in Kapitel 4 (PG 151, 720A–B), allerdings mit einem Zusatz zu Palamas und den Palamiten, der in der radierten Stelle nicht gestanden haben kann. Dölger hat die Passage gut rekonstruiert, und es zeigt sich, dass diese Zeilen, die das Abschlussblatt des Tomostextes eröffnet, minimale Abweichungen von den beiden Rezensionen zeigen.

Punkte 5 und Punkt 6 sind durch die weitere Forschung widerlegt worden: Denn es handelt sich bei den drei getilgten Zeilen (Punkt 5) um dieselbe Hand, die auf Blatt 1 oben die erhaltene letzte (und teilerhaltene vorletzte) Zeile des Tomostextes schrieb und von Dieter Harlfinger mit Georgios Galesiotes identifiziert wurde (Punkt 7).²⁰ Die nach der Tilgung erkennbaren Buchstaben zeigen einen Duktus des Galesiotes, wie er etwa aus zeitgleichen Dokumenten im Patriarchatsregister von Konstantinopel (Wien, ÖNB, Cod. hist. gr. 47 [Diktyon 70924], vor allem f. 142r–143r = PRK III Nr. 184 [Oktober 1351] und 185 [Dezember 1351])²¹ bekannt ist.²² Damit ist Dölgers Hypothese eines jungen Schreibers Isidoros, Sohn eines Rhomaios, der sich als Sündenbock verewigen musste, hinfällig. Leider lassen die wenigen Buchstaben des Eintrages im Genetiv zu Isidoros (Punkt 6) keine sichere Kopistenzuschreibung zu,²³ sie scheinen jedoch nicht von Galesiotes zu stammen; auch ist die Feder hier deutlich von derjenigen, mit der Galesiotes die drei dann getilgten Zeilen schrieb, unterschiedlich (ebenso von derjenigen der letzten Tomoszeile). Das führt nun aber zu der entscheidenden Frage: Hätte man es wirklich gewagt, dem Kaiser und dem Patriarchen ein Pergamentstück für die Unterschrift des Tomos vorzulegen, das bereits mit deutlich beschriebenen Buchstaben in der Mitte bekritzelt war (die drei Zeilen am unteren Ende der Patriarchenunterschrift waren ja wenigstens halbwegs abgeschabt)? Dölgers sehr phantasievolle Rekonstruktion der Kanzleipraxis wird aber auch durch die Überprüfung des Familiennamens Rhomaios sehr in Frage gestellt: Nach dem Prosopographischen Lexikon der Palaiologenzeit sind genau sechs Personen als Ρωμαιος ²⁴ bezeugt, und keiner davon etwa für die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Der gut sichtbare Namensvermerk des Isidoros auf dem Originalblatt muss also anders gelöst werden (Abb. 1). Paläographisch könnten die wenigen Schriftspuren ebenso etwas später als der Tomos angesetzt werden. Aufgrund des

20 Abgebildet bei DOLD, Geheimnis (wie oben Anm. 5) 8, Abb. 3 (Mitte).

21 DARROUZÈS, Regestes (wie oben Anm. 1) Reg. 2330–2331; Identifizierung der Hand des Georgios Galesiotes durch Giuseppe De Gregorio im Rahmen einer (noch unpublizierten) Studie zu den Schreibern des Patriarchatsregisters unter den Patriarchen Kallistos I. und Philotheos Kokkinos.

22 Als signifikante Parallele sei etwa die Form von $\epsilon\upsilon\sigma\epsilon\beta\epsilon\iota\alpha\varsigma$ (3. Zeile der rasierten Passage: $\kappa\omicron\iota\nu\eta\varsigma\ \eta\mu\acute{\omega}\nu\ \epsilon\upsilon\sigma\epsilon\beta\epsilon\iota\alpha\varsigma$) gerade in der Verbindung von $\sigma\epsilon\beta$ (man beachte das typische Galesiotes-Beta) mit $\text{Registrum Patriarchatus Constantinopolitani}$. Ed. J. KODER / M. HINTERBERGER / O. KRESTEN. *CFHB*, 19/3. Wien 2001, III 180 von Herbst 1350? (40, 113–41, 114), Darrouzès, Regestes (wie oben Anm. 1) Reg. 2318 auf f. 139v des Cod. Vind. hist. gr. 47, 5. Zeile von unten, verglichen (das Dokument stammt von der Hand des Georgios Galesiotes; Identifizierung durch Giuseppe De Gregorio, siehe die vorige Fußnote).

23 Abgebildet bei DOLD, Geheimnis (wie oben Anm. 5) 8, Abb. 3 (unten).

24 *PLP* 10, 140–141, Nr. 24469–24474.

angesprochenen Unterschiedes zu den radierten drei Textzeilen des Galesiotes und aufgrund der Unzumutbarkeit der Einholung der Unterschriften der höchsten Autoritäten auf einem „bekritzelteltem“ Pergament, liegt es nahe, die Abfolge umzukehren: Der Zusatz erfolgte erst *nach* den Unterfertigungen, und zwar zu einem Zeitpunkt, als das Pergamentblatt nicht mehr in Verwendung war. Aber was sollte dann der Genetiveintrag über einen Isidor? Es scheint, dass hier eine Stelle bei Ioannes Eugenikos auf die richtige Fährte führen kann: In seinem *Antirrheticus adversus decretum Concilii Florentini* 28²⁵ führt er ein Zitat aus den *Etymologiae* des Isidorus von Sevilla mit folgenden Worten an: καὶ Ἰσίδωρος δέ, Ῥωμαῖος πατήρ, ἐν τῷ ἐβδόμῳ βιβλίῳ τῶν ἐτυμολογιῶν, ἐν δεκάτῳ ἐβδόμῳ κεφαλαίῳ, οὕτω πως φησί: ... Der Pater ist somit der Kirchenvater, der Rhomaios ist das Ethnonym Römer (d. h. Lateiner) und kein Eigenname. Damit dürfte auch die Frage des bloßen Genetivs (man hätte bei einem Schreiber zumindest einen Zusatz wie διὰ erwartet) zu klären sein: Der Genetiv dürfte somit wohl der Titel zu einem (geplanten) folgenden oder vorangehenden Exzerpt sein. Wenn man bedenkt, dass genau über diesen Buchstaben (in deren Leserichtung) das Pergamentblatt mit deutlichen Manipulationsspuren gefaltet ist, um das Pergamentblatt offensichtlich als Schutzblatt anderweitig verwendbar zu machen (wie es letztlich im besagten Gregor von Nazianz-Codex der Universitätsbibliothek Basel Verwendung fand), so könnte das Blatt bereits ab dem Zeitpunkt der Abtrennung von der Tomosrolle diese Funktion eingenommen haben. Isidor von Sevilla dürfte damals durchaus in den prounionistischen Kreisen bekannt gewesen sein, wie Demetrios Kydones mit mehreren Verweisen auf Autor und *Etymologiae* bezeugt.²⁶ Das Zitat wurde offensichtlich nicht eingetragen, und so blieb als Torso nur der Titel stehen, oder es stellte dieses Pergamentblatt etwa die Schutzhülle einer Lage von Isidor-Passagen dar, aber das ist reine Spekulation und lässt sich nicht bezeugen. – Aus der folgenden Analyse der beiden Basler Fragmenten sei schon so viel vorweggenommen: Diese sekundäre Verwendung (und damit die hier vermutete Titelangabe zu einer Isidor von Sevilla-Passage) kann erst ab den End-60er Jahren erfolgt sein (siehe unten, S. 289). Noch

25 E. ROSSIDOU-KOUTSOU, John Eugenikos' *Antirrhetic* of the decree of the Council of Ferrara-Florence. Nicosia 2006, 119, 7–9.

26 Paraphrasis questionum summae theologiae Thomae Aquinatis, De fide, secunda secundae I–XVI. Ed. G. LEONTINIS / A. GLYCOFRYDOU-LEONTINI, Démétrius Cydonès, Thomas d'Aquin: Somme théologique, traduite en grec, tome quinzième. *Corpus Philosophorum Graecorum Recentiorum*, II 15. Athen 1976, 11, 1 (182, Z. 21–23); 11, 2, 2 (183, Z. 9); De effectibus amoris et de prudentia, secunda secundae XXXIV–LVI. Ed. S.E. SIDERI, Démétrius Cydonès, Thomas d'Aquin: Somme théologique, traduite en grec, tome dix-septième (B). *Corpus Philosophorum Graecorum Recentiorum*, II 17B. Athen 1982, 39, 1, 3 (75, 9–10); 41, 1 (96, Z. 18); 42, 1 (101, Z. 7); 47, 1, 3 (164, Z. 17–18); 47, 9 (179, Z. 16); 47, 9, 3 (180, Z. 11–12); 49, 6 (211, Z. 11–12); 50, 1, 3 (217, Z. 2–3) etc.

rätselhaft bleibt die Position (also bei angenommener Mittelfaltung des ersten Basler Pergamentblattes) des Isidoros-Vermerkes auf der neuen Seite links ca. von der Mitte nach oben verlaufend und nicht im durchaus ebenso freien Marginalraum oben, damit in Leserichtung des nunmehr gefalteten Blattes. Diese Position würde nur dann einen Sinn ergeben, wenn man sich vorstellt, dass dieses gefaltete Pergamentstück das Cover eines Dossiers von Isidor-Stellen bildet und dass dieses Dossier in einem Regal aufgestellt war. Denn man müsste das Heft dann nur ein wenig herausziehen und könnte seine Inhaltsangabe ablesen (in diesem Fall wäre sogar eine Beschriftung entlang des kürzeren oberen Randes wenig benutzerfreundlich, da man das ganze Dossier sonst herausziehen müsste). Theoretisch könnte dieses Dossier mit einem solchen Cover auch liegend mit anderen gestapelt aufbewahrt werden, und man würde sich an einem solchen Randtitel zur ersten Inhaltserfassung orientieren.

Die Argumentation Dölgers – und ihm folgend Dolds – musste sich auf das damals einzig bekannte erste Stück der Basler Fragmente konzentrieren. Nur dieses mit der Unterschrift des Ioannes VI. Kantakuzenos und des Patriarchen Kallistos sei ausgelöst worden und über Umwege nach Basel gelangt. Der Rest sei geblieben, wie er war, so die Vermutung. Da Dölger die Abtrennung dieses einen Blattes im Zeitraum von ca. August 1351 bis zur unmittelbar nachfolgenden ergänzenden Unterschrift des Ioannes V. Palaiologos ansetzen wollte, mussten auch die drei Unterschriften der Erzbischöfe auf dem Verso unbedingt aus dieser Zeit stammen. Dieses ausgelöste Blatt sei dann mit der neuen Unterschrift des Palaiologen zu Makulatur geworden, die nur noch musealen Wert gehabt habe,²⁷ und letztlich eine Verwendung als Schutzblatt in einem Codex fand. Darrouzès hatte bereits 1977 in seinen *Regestes* (Reg. 2326) wichtige Aspekte angesprochen, die sich Dölgers Interpretation entgegenstellten (siehe oben, S. 280); leider wurden diese Überlegungen bislang nicht weiter verfolgt. Dabei kannte Darrouzès noch gar nicht das zweite Basler Fragment, das Dölgers Rekonstruktion nicht mehr aufrechterhalten lässt: Denn mit dem zweiten Blatt sind nun aus derselben Überlieferung (also Absonderung von der Tomosrolle) die ersten Metropolitensunterschriften erhalten, wie sie auch die kopiaie Überlieferung enthält. Es wurde daher gemeinsam mit dem ersten Blatt des Basler Fragments abgetrennt, obwohl es sich um dieselben fünf Hierarchen in der Version (1) Kantakuzenos und (2) Kantakuzenos+Palaiologos handelt. Alleine aus der Existenz von Blatt 2 ergibt sich das Fazit: Es kann nicht bloß das erste Stück ersetzt worden sein (wenn überhaupt ...). Doch viel interessanter ist bei Blatt 2 das Verso: Denn es enthält ebenso eine Unterschrift, nämlich des Metropoliten Metrophanes von Gotthia, auch hier kopfständig zur Vorderseite, wobei die zwei Zeilen

27 DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 215.

gemäß der Schriftausrichtung im unteren Viertel der Seite (= oberes Viertel auf der Vorderseite) platziert sind, aber nicht zum Blattrand hin, darüber ist ein Leerraum von ca. einer $\frac{3}{4}$ -Seite; danach folgen im Rotulus dann auf dem nächsten Blatt oben (die zur Vorderseite wiederum kopfständigen) drei Unterschriften der besagten Erzbischöfe. Schon das große Spatium vor dem Metropoliten Metrophanes von Gothia macht klar, dass Dölgers Theorie einer Fortsetzung der Unterschriften auf dem Verso (Nr. 4 oben unter den bisherigen Forschungsergebnissen) im August 1351 nicht haltbar ist. Weiters erscheint auch dieser Metropolit nicht in der Unterschriftenliste der Editionen auf.²⁸ Dölger hätte hier argumentieren können, dass man halt nicht nur das erste, sondern die ersten beiden Stücke des Unterschriftenteils abgesondert hätte, aber seine Hypothese der am Verso fortgesetzten Unterschriftenliste wäre gewaltig ins Wanken gekommen, wenn die Hierarchen eine derartige Platzierung ihrer Unterschriften auf dem Verso vorgenommen hätten.

Diese kritische Vorbemerkung, die aus dem Wissen des Neufundes schöpft, will keineswegs die Leistung Dölgers bei der Analyse des Fragments schmälern. Es muss jedoch die Interpretation eines recht schnellen Austausches des Pergamentstückes mit Kaiser- und Patriarchenunterschrift kritisch revidiert werden, was im Folgenden versucht wird.

2 Die Unterschrift des Patriarchen Kallistos I.

Vorab ist noch ein neues Faktum in die Diskussion des Fragments einzubringen, das besonders schwer wiegt: Es deutet auf eine Teilfälschung hin, deren offensichtlichen Spuren weder von Dölger noch von Dold trotz der guten Farbaufnahmen wahrgenommen wurden.

Wenn man die Unterschrift des Patriarchen betrachtet, so fällt zunächst die fast durchgehend gleiche Dicke der Linienführung auf, egal in welcher Richtung oder Rundung. Das ist bereits verdächtig, denn der zugespitzte Federkiel wird mit den Formen der Buchstaben zwangsläufig mehr oder wenig mitgedreht und der Schriftzug erscheint bald dicker, bald dünner, wie der ebenso breitere Federkiel der Unterschrift des Kantakuzenos mit schmälere und breitere Buchstabenteilen je nach Haltung der Feder deutlich bezeugt.²⁹ Die Detailanalyse der einzelnen

²⁸ Vgl. nach DARROUZÈS, *Regestes* (wie oben Anm. 1) Reg. 2326, Critique B, die beiden Textrezensionen vorläufig bei P. USPENSKIJ, *Istoriija Afona*. Teil III 2. St. Petersburg 1892, 779–780, und PG 151, 761–763.

²⁹ Zur Verifizierung der Echtheit sei nur auf die Originalunterschrift des Kaisers im Vertrag mit Venedig vom 9. September 1349 hingewiesen; ganz besonders auch auf die besondere Schreibweise

Buchstaben der Unterschrift des Patriarchen lässt zudem erkennen, dass die Buchstabenformen offensichtlich mit einer dünnen Feder vorgeschrieben worden sind, die etwa der Federkielbreite des Galesiotes (eventuell ein wenig breiter) entspricht; diese Feder scheint auch schmaler zu sein als diejenige, die die Metropoliten unmittelbar anschließend auf dem Recto des folgenden Blattes verwendet haben. Dann scheint diese vorgeschriebene Unterschrift mit einem breiter zugeschnittenen Schreibgerät (geradezu in Pinseldicke) in Einheitsdicke nachgezogen worden zu sein, um den Eindruck einer Patriarchenunterschrift mit üblicherweise breiterem Schriftzug (als die Texthandschrift) zu erzeugen; dieses Schreibgerät mit breiterer Spitze ist fast identisch mit den breiten Tratti der Unterschrift des Kantakuzenos. Besonders betont sei die „Einheitsdicke“ der einzelnen Tratti, denn aufgrund der wechselweisen Haltung der Feder ergibt sich normalerweise automatisch je nach Handhaltung bald ein schmalerer, bald ein breiterer Tratto, nicht hingegen hier bei der Unterschrift des Patriarchen.

Die mutmaßliche „Pinselführung“ folgt jedoch nicht immer genau der unteren Schrift, teils sind Buchstabenteile (etwa bei Ausschwing) auch hinzugefügt. In einigen Fällen sind die unteren Buchstaben noch gut sichtbar oder sogar noch sehr oberflächlich getilgt; und selbst durch die aufgetragene Tinte schimmern gelegentlich noch die schmäleren unteren Buchstaben durch.³⁰ Abb. 2 zeigt einige dieser Passagen, an denen man noch deutlich die unteren Buchstaben sieht, sie ist in roter Umrahmung hervorgehoben.

Leider steht nur ein vergleichbares Dokument mit Namensunterschrift des Kallistos I. zur Verfügung, ein *συγλυῶδες ὑπόμνημα* bzw. *γράμμα*, das nach Hinweisen von Porfirij Uspenskij aus dem Jahr 1350 datiert und heute im Athos-Kloster Kutlumušiu³¹ aufbewahrt wird (Abb. 3): Der Wechsel der Dicke in der Buchsta-

der Endsilben des Nomen gentile: (Καντακο)υζηνός (DöWiReg 5, Reg. 2952; Abbildung bei F. DÖLGER, *Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden*. München 1931, Taf. VII, n. 13). Beide Unterschriften zeigen wieder sehr deutlich die feine Variation von schmäleren und breiteren Schriftzügen durch die Führung der Feder.

30 Dies sei deshalb besonders betont, da die Zuspitzung des Schreibgerätes offensichtlich auch eine Buchstabenformierung in breiteren Zügen gestattet, in denen ein Teil kräftiger und dunkler erscheint gegenüber einer gleichzeitigen helleren begleitenden Farbbahn; das erweckt den Eindruck einer unteren Schriftspur mit einem spitzeren Schreibgerät und eines Nachziehens mit einem anderen breiteren pinselförmigen Schreibgerät (ein Beispiel dafür ist etwa die Unterschrift in Rottinte des Kaisers Ioannes VIII. Palaiologos in dem Vertrag mit Venedig vom 30. September 1423 [DöWiReg 5, Reg. 3408]); allerdings zeigt sich dabei eine Gleichmäßigkeit der beiden Teile und natürlich kein abweichender Schriftzug der feineren, dunkleren Schriftspur.

31 P. LEMERLE, *Actes de Kutlumuš, nouvelle édition remaniée et augmentée*. *Archives de l'Athos*, 2^e. Paris 1988, 93–95 (Nr. 22) mit Pl. XXXIV. Besser ist die Abbildung in der 1. Auflage von 1945 auf Pl. XV.

benführung und die deutlich dickere Feder als bei der Schreiberhand (*en passant*: Georgios Galesiotes³²) unterstreichen den Verdacht an der Unterschrift. Bei einzelnen Buchstabenformen zeigen sich weitere Unterschiede, doch ein solcher Vergleich müsste zur Verifizierung mit mehreren Originalen abgesichert werden, die leider nicht erhalten sind. Dieser Befund lässt sich zweifach deuten:

- 1) Kallistos unterschrieb in einheitlich breiter Federdicke, also fast schon „Pinselführung“, und eine andere Person hat einzelne Buchstaben – zum Teil – nicht getreu zu einem unbestimmten Datum nachgezeichnet. Man steht dann vor dem Problem der besagten Künstlichkeit der Unterschrift; und wieso jemand die Unterschrift „geübt“ haben sollte, bleibt ebenso ein Rätsel, auch die eindeutigen Abweichungen in der Schriftführung des „Nachzeichners“ mit schmälere Federkiel würden sich nicht erklären lassen. Ganz anders verhält es sich bei der Ergänzung der Kaiserunterschrift in brauner Tinte, und zwar an der Stelle, wo die Endsilben des Familiennamens durch Verwischung nicht mehr klar erkennbar sind, so dass eine andere Hand (und mit schmälere Federkiel als bei der Grundierungsschrift des Patriarchen) ουζηνός † in die roten Buchstaben hineinschrieb (ohne jedoch sich an die Buchstabenformen der Vorlage zu halten, sondern nur um die Silben etwa an der richtigen Position zu ergänzen).
- 2) Das Nachzeichnen mit einem breiter zugeschnitzten Schreibgerät erfolgte zu einem viel späteren Zeitpunkt, als das Blatt längst vom Tomos abgesondert war und jemand die untere feine Schrift verstärken wollte. Das könnte also genauso gut in Basel stattgefunden haben, wenn jemand dort Interesse gehabt hätte, die Unterschrift eines Patriarchen hervorzuheben. Allerdings ergibt sich dann die Frage, wieso dies nötig sei; denn die untere Schrift war klar lesbar, und sie ist es vielfach trotz Übermalung bis heute noch.³³ Es gibt keinen einleuchtenden Grund, wieso jemand, der das abgesonderte Tomosblatt anderweitig in Verwendung hatte, die Patriarchenunterschrift mit dickem „Pinselstrich“ nachgemalt hätte. Dabei würde sich zwangsläufig die Frage stellen, wieso der Patriarch mit einem viel dünneren Federkiel unterschrieben hätte,

³² Siehe DARROUZÈS, Regestes (wie oben Anm. 1) Reg. 2313; ferner Ch. GASTGEBER, Mount Athos and the Patriarchate of Constantinople. The Athonite Documentation and the Register of the Patriarchate (14th c.). *TM* 23/2 (2019 = O. Delouis / K. Smyrlis [ed.], Lire les *Archives de l'Athos*. Actes du colloque réuni à Athènes du 18 au 20 novembre 2015 à l'occasion des 70 ans de la collection refondée par Paul Lemerle) 85–110, hier 100.

³³ Nach der Buchstabenbreite war es nicht diejenige Feder, mit der auf Blatt 2 die am Übergang zu Blatt 1 verlorenen Silbenteile im oberen Rand in dünner Schrift ergänzt wurden. Diese feine Feder ergänzte hingegen in der Unterschrift von Ioannes VI. Kantakuzenos die besagten verunklärten Buchstaben ουζηνός † in brauner Tinte über den Spuren der Rottinte.

während sogar die Metropolen mit viel breiterer Feder unterfertigten. Es widerspricht auch dem Originalbefund des Dokuments von Kutlumuşiu. Ebenso erachte ich es für unvorstellbar, dass der Patriarch in schmaler Schriftführung, also mit einem eng zugeschnittenen Federkiel, einmal seine Namensunterschrift eingetragen und dann den Auftrag zur „Nachpinselung“ gegeben hätte. Es würde nur weiteren Phantasien den Weg öffnen, die allesamt nicht zielführend sind.

Doch wenn man annimmt, dass die Unterschrift des Patriarchen gar nicht von ihm stammt, sondern den Versuch darstellt, zunächst seinen Namensform mehr oder weniger gut nachzuahmen und fein vorzuzeichnen, um sie dann entsprechend der Erscheinungsform der üblicherweise dickeren Namensunterschrift mit einem entsprechenden Gerät nachzuziehen, so steht das Blatt plötzlich in einem ganz anderen Licht da: Denn nur Kantakuzenos konnte Interesse daran gehabt haben, dass Kallistos seine Unterschrift alleine als die einzig legitime Kaiserunterschrift unter einem Tomos akzeptierte. Wie aus der weiteren Entwicklung bekannt ist, versucht Kantakuzenos dann ja auch seinen Sohn Matthaios Kantakuzenos in die Unterschriftenliste (und in das Kaiserkollegium) aufzunehmen, wogegen sich Kallistos sträubte.³⁴

Nach dem Befund dieser Patriarchenunterschrift stellt sich nun eine ganz neue Frage: Ob nämlich Kallistos den Tomos als alleiniges Dokument des Ioannes VI. Kantakuzenos mit Patriarch und Synode (aber ohne legitimen Palaiologen) überhaupt gebilligt hat. Es könnte die Vermutung einer Vorzeichnung und einer plumphen „Nachpinselung“ also in diese Richtung hinweisen, dass Kantakuzenos die Unterschrift des Patriarchen „gefälscht“ einfügen ließ (und um sie halbwegs echt erscheinen zu lassen mit einer Vorzeichnung erstellen ließ). Damit hätte Kallistos bereits 1351 eine gewisse Oppositionshaltung zum Kaiser eingenommen, wenn die Palaiologenpartei bei einem so wichtigen Dokument ausgeschlossen werden sollte. Sofern nicht noch ein schlüssigerer Grund für die Besonderheit der Unterschrift des Patriarchen gefunden wird, möchte ich diese These in die Diskussion einbringen.

³⁴ Siehe dazu P. LEMERLE, *Le Vaticanus Latinus 4789, histoire et alliance des Cantacuzènes aux XIVe–XVe siècles, Le tomos du concile de 1351 et l’horismos de Matthieu Cantacuzène*. *RÉB* 9 (1951) 55–64.

3 Die Hierarchenunterschriften auf dem Verso

Darrouzès wies bereits nach vager Vermutung von Honigmann (oben, Punkt 4) auf die zeitliche Distanz der Unterschriften der drei Erzbischöfe auf dem Verso von Blatt 1 hin: Sie alle gehören in die zweite Amtsperiode des Philotheos Kokkinos (1364–76) und erscheinen – neu berufen – in dieser Kombination erstmals in der Präsenzliste einer *πρᾶξις συνοδική* von März 1365.³⁵ Darrouzès verstand die Unterschriften dieser drei Erzbischöfe als nachträglich eingeholte Bestätigung zum Tomos von 1351, wohlgermerkt: auf dem Exemplar, das nur von Ioannes VI. Kantakuzenos unterfertigt war, nicht aber vom damals amtierenden Hauptkaiser Ioannes V. Palaiologos. Er äußerte in seinen *Regestes* bereits folgende Vermutung: « a l'arrière-plan on devine une influence persistante de Cantacuzène, l'auteur du *Tome* et le premier soutien de Philothée. »³⁶

Selbiges trifft vermutlich für die Unterschrift auf dem Verso des zweiten Blattes zu, hier jedoch nicht im oberen Blattteil, sondern im letzten unteren Viertel, während der Rest des Verso leer blieb: Metropolit Metrophanes von Gotthia ist aus der zweiten Amtsperiode des Philotheos Kokkinos bekannt.³⁷ Erstmals erscheint er in einem Entalma vom 4. Oktober 1368, mit dem ihm die patriarchalen Rechte in der Metropolis Cherson übertragen wurden.³⁸ Damit ist nach einer langen Periode wieder einmal dieser Metropolit in Konstantinopel anwesend (zuletzt ist Metropolit Petros von Gotthia im September 1347 bezeugt).³⁹

Somit ergibt sich bereits der Zwischenbefund, dass das Basler Fragment (sowohl das erste als auch das zweite Blatt) nicht mit der neuen Unterschrift des Ioannes V. Palaiologos Februar–März 1352 abgetrennt wurde, sondern dass man offensichtlich ein neues Dokument schrieb und wiederum unterfertigen ließ. Der

35 DARROUZÈS, *Regestes* (wie oben Anm. 1) Reg. 2488, besonders « liste épiscopale », sowie J. DARROUZÈS, *Le registre synodal du patriarchat byzantin au XIV^e siècle. Étude paléographique et diplomatique. Archives de l'Orient Chrétien*, 12. Paris 1971, 364–365.

36 DARROUZÈS, *Regestes* (wie oben Anm. 1) Reg. 2488, 410.

37 Siehe DARROUZÈS, *Regestes* (wie oben Anm. 1) Reg. 2543, 2544; A. RIGO, *Il Monte Athos e la controversia palamitica dal concilio del 1351 al tomo sinodale del 1368*. Giacomo Trikanas, Procoro Cidone e Filoteo Kokkinos, in A. Rigo (ed.), *Gregorio Palamas e oltre. Studi e documenti sulle controversie teologiche del XIV secolo bizantino. Orientalia Venetiana*, 16. Florenz 2004, 1–177, hier 76 und 133, Z. 956 (mit Namensnennung; übrigens wieder als späterer Unterzeichner des Tomos von 1368, DARROUZÈS, *Regestes* [wie oben Anm. 1] Reg. 2541 von April 1368).

38 DARROUZÈS, *Regestes* (wie oben Anm. 1) Reg. 2543.

39 DARROUZÈS, *Regestes* (wie oben Anm. 1) Reg. 2291. Er unterfertigte mit Namen den Tomos von Februar 1347 in einem Nachtrag von ca. Juli 1347 (Reg. 2280); siehe J. MEYENDORFF, *Le tome synodal de 1347. ZRVI* 8, 1 (1963 = *Mélanges Georges Ostrogorsky*, 1) 226, 505.

frühere Tomos (von den Kaisern nur mit der Unterschrift des Kantakuzenos) blieb weiter vollständig erhalten und gelangte offensichtlich in das Chartophylakion des Patriarchats. Unter Patriarch Kallistos kann man voraussetzen, dass der frühere Tomos von August 1351 keine Verwendung mehr fand. Aber eine Kantakuzenenfreundliche Partei im Patriarchat hat das Dokument vor der Vernichtung bewahrt. Philotheos Kokkinos konnte als Gegner des Kallistos und auch in Opposition zu Ioannes V. Palaiologos, noch dazu gefördert von Ioannes VI. Kantakuzenos, allen Grund gehabt haben, dieses Dokument wieder als gültige Glaubensdefinition mit dem wahren Förderer des Palamas anzusehen und es als solches auch weiterhin zu verwenden. Diese Verwendung dokumentierte sich so, dass man bei Gelegenheit – aber offensichtlich nicht systematisch – neue Hierarchen auf dem Verso dieses Originaltomos von August 1351 zur Bestätigung des Bekenntnisses zur Glaubenslehre des Palamas unterschreiben ließ. Dass es keine Systematik gab, zeigt die Art der Platzierung (d. h. der Drehung) und der Position. Erst danach und spätestens im 15. Jahrhundert wohl unter dem Besitzer und Restaurator der oben angeführten Basler Gregor von Nazianz-Handschrift, Georgios Baiophoros,⁴⁰ war das Dokument nicht mehr in offizieller Verwendung und wurde recycelt. Es würde dies sehr gut in das Bild passen, das man gerade aus den Dokumenten der zweiten Amtsperiode des Philotheos Kokkinos im Patriarchatsregister hinsichtlich seiner Kritik an der kaiserlichen Politik des Ioannes V. Palaiologos, vor allem bei Unionsversuchen, gewinnt.⁴¹

4 Abklatsche der kaiserlichen Rottinte

Eine lange Diskussion hatte Alban Dold mit Franz Dölger hinsichtlich roter Tintenspuren auf dem Verso von Blatt 1. Diese finden sich im oberen Teil bei den drei Unterschriften der Erzbischöfe, jedoch kaum als Buchstaben erkennbar, und im unteren, schriftfreien Raum, hier mit deutlich lesbaren Buchstabenresten. Dölger

⁴⁰ Siehe Anm. 13.

⁴¹ Siehe dazu Ch. GASTGEBER, Der Umgang des Patriarchats von Konstantinopel mit der lateinischen Kirche im 14. Jahrhundert. Opposition im Patriarchat(sregister) von Konstantinopel, in E. Juhász (ed.), *Byzanz und das Abendland: Begegnungen zwischen Ost und West. Antiquitas, Byzantium, Renascentia*, 5. – *Bibliotheca Byzantina*. Budapest 2013, 131–160, und Ch. GASTGEBER, Antipalamism in the chancery of Patriarch Philotheos Kokkinos (second term: 1364–1375): the case of Demetrios Chloros. *TM* 25/1 (2021) = M.-H. Blanchet / R. Estangüi Gómez [ed.], *Le monde byzantin du XIIIe au XVe siècle. Anciennes ou nouvelles formes d'impérialité* 695–726.

hielt dazu in seiner ersten Analyse von 1953 fest:⁴² 1. (oberer Teil) „ein dutzend Kleckse von der roten Tinte des Kaiserunterschrift, welche zum Teil deutlich die Linien von Fingerabdrücken aufweisen“; 2. (unterer Teil) mit Hinweis auf Dolds Spezialphotographien und Spiegelung: „Spuren roter Spiegelschrift“, d. h. Abdruck der Kaiserunterschrift der Vorderseite. Dazu vermutete er, dass der Tomos „zu einer Zeit, als die kaiserliche Unterschrift noch nicht ganz trocken war, so gerollt gewesen sein [muß], daß die erwähnten Spuren von der Originalunterschrift gedeckt wurden“. In der Rekonstruktion ergäbe sich ein Durchmesser von 2 cm. Daher sei der Unterschriftenteil noch nicht mit dem Textteil verbunden gewesen und man habe für die Unterzeichnung nicht den ganzen, nach Dölger auf 15 m rekonstruierten Textteil vorgelegt, sondern nur zwei (dies stellt Dölger selbst in Frage) für die Unterschriften bestimmte Pergamentblätter. Der Tomos sei über einen Holzstab gerollt gewesen.⁴³

Alban Dold sprach hier das letzte Worte, das er 1958 dazu zusammenfassend publizierte:⁴⁴ Er nahm bei dem Abklatsch des Namens *ὁ Καντακουζηνός* (auf dem Verso von Blatt 1 im oberen freien Raum) eine weitere Urkunde an, die Ioannes VI. unterzeichnet und die sich dann eben infolge der Aufbewahrung „abgedruckt“ habe. Er griff Dölgers Annahme des kleinen Durchmessers (von 2 cm) auf, womit sich für Dold Originalunterschrift und Abklatsch nicht berühren konnten. Die Möglichkeit einer Aufrollung des Tomos von unten dachte er zwar an, aber nur um sie wieder zu verwerfen. Als Beweis liefert er ferner die anderen roten Farbspuren, also ebenfalls von einer Kaiserunterschrift. Jedoch kann er darin keine Ähnlichkeit mit irgendeinem Buchstaben der Unterschrift des Kantakuzenos finden.⁴⁵ Somit stellt er die neue These auf: „Unser Stück muß nach seiner Entfernung aus der Tomosrolle [sc. durch Austausch mit einem neuen Blatt, das auch die Unterschrift des Ioannes V. Palaiologos enthielt] an einem späteren Aufbewahrungsort, also wohl am ehesten in der Kaiser- oder Patriarchatskanzlei, mit noch anderen ausgeschiedenen amtlichen Stücken, darunter wohl auch noch weiteren Schriftstücken von

42 DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 208–209.

43 „Man wird daraus den Schluß ziehen müssen, daß man den verschiedenen Unterzeichnern nicht die ganze, mehr als 15 m lange Rolle des Textes zur Unterzeichnung vorlegte, sondern nur die für die Unterschriften bestimmten (??) Pergamentblätter, welche über einen Holzstab, wie bei Tomoi üblich, gerollt waren, daß sich hierbei die noch frische kaiserliche Unterschrift auf dem Verso abgespiegelte, und daß man erst nach der Unterschriftleistung aller Prälaten dieses unterste Stück der Urkunde mit dem Textteil durch Klebung zusammenfügte.“

44 DOLD, Geheimnis (wie oben Anm. 5) 12.

45 DOLD, Geheimnis (wie oben Anm. 5) 12–13: „Keiner dieser ... sichtbaren Abdrucke läßt sich mit einem Buchstaben der Kaiserunterschrift in Deckung bringen, wenigstens nicht mit der des Kantakuzenos.“

Kaisern etwa in einen engen Behälter eingerollt gewesen sein. Darin dürften sich als Folge von Feuchtigkeitseinflüssen, die wir ja immer wieder bei Handschriften entstehen sehen, die Abklatsche gebildet haben.⁴⁶ Dold hat immerhin das Argument des Abdruckes in Folge späterer Feuchtigkeitseinwirkung aufgeworfen und nicht mehr Dölgers Vermutung einer noch nicht getrockneten Tinte weiterverfolgt.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass ein sehr dünnes Pergament zum Einsatz kam, das die Schrift der Rückseite sogar am Photo noch recht gut durchscheinen lässt. Wenn man weiters bedenkt, dass nach dem kopialen Zeugnis eine große Anzahl von Unterschriften folgte, dann müssten all diese Hierarchen im Eiltempo ihre Unterschrift unter den Tomos gesetzt haben, damit sich dann – nach Dölger – eine noch nicht getrocknete rote Tinte abdrucken konnte. Schon hier müssen erste Zweifel angemeldet werden.

Wenn man nur Blatt 1 analysiert, könnte man die vorletzte abgeschnittene Textzeile (also denjenigen Teil, den Galesiotes geschrieben hat) als derartig manipuliert im Zuge der späteren Verwendung als Schutzblatt eines Codex und der entsprechenden Anpassung an die Codexgröße ansehen. Galesiotes hätte dann auf diesem Pergamentblatt ursprünglich zumindest noch die vorletzte Zeile mit allen Oberlängen und mit Befüllung des Zeilenzwischenraums durch Abbreviaturen und Suprapositionen geschrieben. Doch das dünne Pergament und vor allem der Übergang von Blatt 1 zu Blatt 2 des Basler Fragments zeigen, dass es kein Problem bereitete, eine Zeile über zwei übereinandergeklebte Blätter einzutragen, denn das Ende von Blatt 1 zeigt die Oberlängen und Akzente der ersten Unterschrift (Metropolit Philotheos von Herakleia, der nachfolgende Patriarch Philotheos Kokkinos), d. h. der am oberen Rand auf Blatt 2 begonnenen ersten Zeile. Selbiges wird wohl auch auf die anderen Blätter zugetroffen haben, und so wird man die obere Kante von Blatt 1 mit der abgeschnittenen vorletzten Zeile eventuell gar nicht als spätere Beschneidung ansehen müssen, sondern (fast) als das Originalformat, indem Galesiotes über das Ende eines Blattes und den Beginn eines folgenden (angeklebten) Blattes den Text schreiben konnte.⁴⁷ Das bedeutet nun aber, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift der Text bereits zumindest mit dem ersten Basler Blatt (auf dem dann Kaiser Ioannes VI. Kantakuzenos und Patriarch Kallistos unterfertigten) zusammengestückt vorlag, womit Dölgers Hypothese eines getrennten Teiles (ohne Text) für die Unterschriften nicht aufrecht erhalten werden kann. Es wäre auch sehr sonderbar, wenn alle Unterzeichner eine Blankounterschrift geleistet hätten.

⁴⁶ DOLD, Geheimnis (wie oben Anm. 5) 13.

⁴⁷ Siehe auch Anm. 49: Wenn noch etwas mehr von der vorletzten Zeile erhalten war, so haben sich eventuell doch die Ausschwünge und Suprapositionen im Zeilenzwischenraum auf dem vorangehenden Blatt befunden.

Ob man die Pergamentblätter tatsächlich „über einen Holzstab, wie bei Tomoi üblich, gerollt“⁴⁸ hat, bleibt fraglich angesichts des Abklatsches (und der hier vermuteten Einheit mit dem Text).

Tatsächlich sind die Abklatsche folgendermaßen zu erklären: Wie aus den späteren Unterschriften auf dem Verso von Blatt 1 und Blatt 2 des Basler Fragments zu ersehen ist, wurde der Tomos als gesamtes Stück mit der alleinigen Kaiserunterschrift des Kantakuzenos unter Philotheos Kokkinos weiterverwendet, und bei Bedarf ließ man neue Hierarchen den Tomos nachträglich unterschreiben. Bei diesen neuen Auf- und Einrollungen hat sich die Kaiserunterschrift aufgrund verschiedener Position zum gegenüberliegenden Textteil im neu zusammengerollten Tomos zweimal auf dem Verso abgedruckt, und zwar in genau demselben Zeilenverlauf wie auf dem Recto (Abb. 4 und 5 zeigen diese Rekonstruktion): In dem Abklatsch über den drei Unterschriften der Erzbischöfe sind manche Schriftzüge leicht versetzt verdoppelt, was sich nur so erklären lässt, dass sich Recto und Verso bei einer neuen Rollung an dieser Stelle leicht versetzt trafen (gut erkennbar in Zeile 1 bei $\theta[\epsilon\omega]$ und in Zeile 2 bei $[\beta\alpha\sigma\iota]\lambda[\epsilon\upsilon]$), also kann man sogar von drei Abklatschen sprechen). Die roten Spuren stammen daher immer nur von der einen Unterschrift in Rottinte durch Ioannes VI., nur die Rollung des Tomos hat sich offensichtlich geändert.

Ein praktischer Rekonstruktionsversuch mit einem Modell der Fragmente (und einer Textteileinheit) ergibt für die Abklatsche in der heutigen Position folgende Ergebnisse:

- 1) Rollung von unten und Rollrichtung nach hinten (Abb. 4), d. h. vom Verso aus wird nach oben gerollt: Es ergibt sich genau der Abklatsch der Kaiserunterschrift, wie auf dem Verso von Blatt 1 oben zu sehen ist (zu bedenken ist, dass der Abklatsch am Verso kopfständig zum Recto steht, also entsprechend der Leserichtung „oben“ am Recto hier als „unten“ zu verstehen ist).
- 2) Rollung von unten und Rollrichtung nach vorne (Abb. 5), d. h. vom Recto aus wird nach oben gerollt: Es ergibt sich genau der Abklatsch der Kaiserunterschrift, wie auf dem Verso von Blatt 1 unten zu sehen ist (d. h. über den drei Unterschriften der Erzbischöfe, siehe bei 1).

Abklatsch wie Nr. 1 lässt sich auch erzielen, wenn man von oben nach unten rollt, und zwar vom Verso aus nach vorne, d. h. dass die Schriftseite (Recto) im Innenteil der Rolle geschützt ist (allerdings mit fraglich kleinem Durchmesser der Rolle im Hinblick auf die zuvor mitgerollte Textmenge).

48 DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 209.

Abklatsch wie Nr. 2 lässt sich ebenso erzielen, wenn man von oben nach unten rollt, und zwar vom Recto aus nach hinten, d. h. dass die Schriftseite am äußeren Teil der Rolle platziert ist (hier mit viel größerem Durchmesser).

5 Die Länge des Tomos

Abschließend noch eine kurze Bemerkung zur Länge des Tomos. Ein Pergamentblatt des Fragments ist rund $24 \text{ (bis } 24,5) \times 32^{49}$ cm groß; nach den drei getilgten Zeilen des Schreibers (am Ende von f. 1r unter dem Ende der Unterschrift des Patriarchen) zu urteilen hatte der Text ca. 2,5–3 cm Marginalraum rechts und links. Die letzte Zeile des Textes mit den Spuren der vorletzten Zeile (auf Blatt 1r oben) schloss (fast) direkt an das vorangehende Pergamentblatt an, wobei das Blatt mit den Unterschriften (und dem Ende des Tomostextes; d. h. Blatt 1 des Fragmentes) auf dem Recto des letzten Blatt mit dem Text des Tomos angeklebt war. Dölger rekonstruierte die Länge des Tomos nach dieser (vorletzten) und letzten Zeile und kommt auf eine Schriftrolle von etwa 15 Meter,⁵⁰ wobei die Berechnungsbasis problematisch ist: Gerade hier scheint Galesiotes, wie am Ende einer Urkunde nicht unüblich, in einen breiter spatierten Duktus übergegangen zu sein. Die rekonstruierte Anzahl von Buchstaben aber auch der Zeilenzwischenraum müssen daher nicht für den gesamten vorangehenden Tomostext gelten. Nach Dölgers rekonstruierter vorletzten Zeile (nur sie füllt die gesamte Breite aus) finden etwa 55 Buchstaben in einer Zeile Platz, dazu ca. 14 „Leerzeichen“, die man allerdings nur bedingt in voller Buchstabenbreite rechnen darf (siehe unten); einiges ist gekürzt geschrieben oder mit Supraposition. Berücksichtigt man all dies (Bedarf von Spatien und Platzreduzierung durch Abkürzungen), kommt man auf einen ungefähren Mittelwert von 55 Buchstaben (inkl. „Minuskel-Leerzeichen“) pro Zeile; das Schriftband

⁴⁹ Blatt 1 mit den Resten der vorletzten Zeile des Tomostextes scheint *auf das Recto* des Vorgängerblattes geklebt zu sein (oder es ist tatsächlich oben eine kleiner [leerer] Marginalraum für die sekundäre Schutzhüllen- bzw. Schutzblattfunktion weggeschnitten worden, – ein Marginalraum, der ursprünglich als Klebefläche *auf dem Verso* des Vorgängerblattes diente); das nachfolgende Blatt (mit den Unterschriften der Metropoliten in hierarchischer Ordnung) ist hingegen *auf das Verso* von Blatt 1 geklebt. Das zeigt das einheitliche Ende der Oberlängen, die aber dann auf Blatt 1 unten fortgesetzt sind; dabei erkennt man auch, dass offensichtlich durch eine leichte Trunkierung von Blatt 1 unten minimale Teile der Oberlängen und Suprapositionen fehlen (siehe auch Anm. 33). Eine Klebung oben *auf dem Verso* des vorangehenden Blattes legen auch die getilgten drei Zeilen (um 180° gedreht am Ende der Unterschrift des Kallistos) nahe. Man erkennt oben deutlich einen leeren Marginalraum als Überlappungsbereich (von fast 2 cm).

⁵⁰ DÖLGER, Staatsdokument (wie oben Anm. 2) 210 Anm. 10.

ist ca. 3–4 mm hoch, geht jedoch durch Oberlängen auch bis zu 6–8 mm; der Zeilenzwischenraum ist ca. 5–6 mm.

Ganz anders das Resultat, wenn man von den getilgten Zeilen am Ende der Patriarchenunterschrift ausgeht: Zeile 1 bietet sich dazu am besten an, da Zeile 2 vermutlich durch *aberratio oculorum* eine längere Auslassung enthält und Zeile 3 nur rund die halbe Breite füllt. Zeile 1 ergibt in der Edition 76 Buchstaben und rund 12 „Leerzeichen“. Die erhaltenen Reste zeigen einen für Galesiotes üblichen Gebrauch von Abkürzungen (siehe unten), so dass man auf einen Mittelwert von ca. 70–75 Zeichen (inkl. Leerzeichen) kommt. Der Zeilenzwischenraum ist ca. 3–4 mm hoch, die durchschnittliche Schriftbandhöhe ca. 3 mm.

Die Berechnung des Umfangs des Tomos von 1351 (ohne Unterschriften) erfolgte nach einer computergenerierten Analyse auf der Basis der leider unkritischen Edition in Band IV/1 des *Corpus der Christianorum Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta*.⁵¹ nach Subtraktion der Sonderzeichen (Anführungszeichen für direkte Rede) und der Kapitelnummern bleiben rund 80.100 Zeichen (Buchstaben und Interpunktion; letztere kann mitberücksichtigt werden, da auch der byzantinische Text eine Stixis enthält); dazu kommen in der Edition rund 14800 Leerzeichen, für die man im Dokument eine weit geringere Anzahl anzusetzen hat, da ein konsequentes und deutlich erkennbares Spatium zwischen Worteinheiten in der Minuskel der Zeit nicht üblich ist. Um dem einigermaßen zu entsprechen, addiere ich ca. die Hälfte der Leerzeichen im Druck (rund 7400; inkl. echter Spatien bei Stixis; dies als Annäherungswert, da auch erkennbare Spatien nicht immer einem Buchstabenspatium entsprechen). Ein Unsicherheitsfaktor sind die Abbrévatures, d. h. wie viele Zeichen man durchschnittlich abziehen muss. Als Annäherungswert sei das *συγλλιῶδες ὑπόμνημα* kurz nach Juli 1351 herangezogen; es ist für das Athos-Kloster Iviron ausgestellt und im Original erhalten.⁵² Das Photo und die diplomatische Edition geben einen Eindruck davon, wie sehr Galesiotes auch bei einem offiziellen Schriftstück Abbrévatures verwendet hat. Im Durchschnitt

51 F. LAURITZEN, *Concilium Constantinopolitanum 1351*, in A. Melloni / D. Dainese (ed.), *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta*, editio critica, IV/1: *The Great Councils of the Orthodox Churches. From Constantinople 861 to Constantinople 1872. Corpus Christianorum Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta*, 4/1. Turnhout 2016, 179–218; unkritisch übernommen aus I. KARMIRIS, *Δογματικά καὶ Συμβολικά Μνημεῖα τῆς Ὁρθοδόξου Ἐκκλησίας*. Bd. 1. Athen 1960, 374–406.

52 DARROUZÈS, *Regestes* (wie oben Anm. 1) Reg. 2325; Edition mit Photodokumentation in J. LEFORT / N. OIKONOMIDÈS / D. PAPACHRYSSANTHOU / V. KRAVARI / H. MÉTRÉVÉLI, *Actes d'Iviron IV: De 1328 au début du XVIe siècle. Archives de l'Athos*, 19. Paris 1995, 130–135 und Pl. XXIV. Galesiotes wurde als Schreiber von Darrouzès identifiziert und in der kritischen Edition der *Archives de l'Athos* (S. 132) bestätigt; siehe auch GASTGEBER, *Mount Athos* (wie oben Anm. 31) 101.

ergibt sich eine Quote von ca. 5–8% an gekürzten Buchstaben pro Zeile, die vom Gesamtwert der Buchstabensumme (ca. 80.100) subtrahiert werden muss: – 4005/6408, also in der über den Tomos zu verteilenden Textmenge: ca. 76.095/73.692. Nun sind noch die Leerzeichen zu addieren, also rund 7400; dies ergibt in Summe ca. 83.495/81.092.

Dividiert man nun diese Gesamtzahlen durch 70 bzw. 75 (Zeichen pro Galesiotest-Zeile), ergibt sich eine Spannweite von ca. 1193/1113–1158/1081 Zeilen auf dem Tomos (für den reinen Text). Die durchschnittliche Buchstabengröße mit ca. (3–)4 mm und der Zeilenzwischenraum mit ca. 3 mm verlangt also eine Multiplikation mit 7 (eventuell sogar etwas weniger), um den ungefähren Mittelwert der Gesamtlänge zu bestimmen. Ich gehe von den Mittelwerten der errechneten Zeilen, also ca. 1153/1120, aus; dies ergibt 8071/7840 mm, mit einem ungefähren Mittelwert von 7956 mm. Selbst wenn man am Textanfang noch einen Rand zur Oberkante von einigen Zentimetern ansetzt (etwa parallel zum Marginalraum ca. 3 cm) bleibt man unter rund 8 Metern, das ist doch weit entfernt von Dölgers angenommenen 15 Metern.

Bei der Länge des erhaltenen Pergamentblattes von 32 cm würde man ca. 25 derartige Pergamentstücke nur für den Tomostext benötigen.⁵³

⁵³ Eine gewisse Gegenprobe ist möglich aus den drei radierten Zeilen (siehe oben, Anm. 19): Wenn sie aus Kapitel 51 (217, Z. 1428–1434 LAURITZEN) am Ende stammen, wäre dies das letzte Blatt und würde dieses gut füllen (mit dem Übergang auf das erste Unterschriftenblatt) mit einer vermutlich leicht breiteren Spationierung am Ende.

6 Edition von Fragment UB Basel, N I 6:16, Blatt 1 und 2

(Blatt 1r)

... | ἥς [καὶ δι' ἥς⁵⁴] ὁ π[α]ρ[ὼν] ἡμῖν ἀγὼν [ἦν]υσ[τ]αι ἐν? ἔτει⁵⁵] ,[ς]ωνθ' κ[ατὰ]
μ[ῆνα]⁵⁶ | αὐγουστον τῆς νῦν τρεχούσης τετάρτης ἰνδικτιῶνος †
| † [Ι]ω(άνν)η(ς) ἐν Χ(ριστ)ῶ τῷ Θ(ε)ῶ | πιστὸς βασιλεὺς καὶ | αὐτοκράτωρ Ῥω-
μαί(ων) | ὁ Καντακουζηνός †
| † Κάλλιστος ἐλέω Θ(εο)ῦ | ἀρχιεπίσκοπος | Κωνσταντῖνουπόλεως | Νέας Ῥώ-
μης καὶ | οἰκουμενικός | π(ατ)ριάρχης †

(Fortsetzung: Blatt 2r)

| † ὁ ταπειν[ὸς]⁵⁷ μ(ητ)ροπο[λίτης]⁵⁸ Ἡρακλεί(ας)⁵⁹ πρό[εδρ]ος⁶⁰ τῶν | ὑπερ-
τίμ(ων). κ(αὶ) ἔξαρχος πάσης Θράκης κ(αὶ) Μακεδ(ο)νί(ας), | Φιλόθεος †⁶¹
| † ὁ ταπεινὸς μ(ητ)ροπολ(ι)τ(ης) Θεσσ(α)λ(ο)ν(ικ)(ης) ὑπέρτ(ι)μος | (καὶ) ἔξαρχ-
ος πάσης Θετταλῖ(ας) Γρηγόριος †⁶²
| † ὁ Κύζικου Ἀρσέν(ος) ὀρίσ(ας) ὑπέγραψα [†]⁶³
| † ὁ ταπεινὸς μ(ητ)ροπολ(ι)τ(ης) Φιλαδελεφεί(ας) | ὑπέρτιμος ἔξαρχος πάσης Λυ-
δίας καὶ | καθ(ο)λικὸς κριτὴς τῶν Ῥωμαίων Μακάριος †⁶⁴

54 δι' ἥς minimae particulae litterarum bene visibiles; ὑπὲρ ante δι' legere voluit Dölger, sed neque spatium neque particulae litterarum hanc lectionem confirmant

55 ἐν ἔτει] κατὰ τὸ? proposuit Dölger

56 κατὰ μῆνα] ἔτ(ος?) (καὶ μῆνα?) proposuit Dölger

57 pars litterae o et accentus gravis in margine inferiore folii 1r visibiles sunt, altera manus posterior supra lineam calamo tenui ὅς supplevit

58 particulae solae in marginibus, sc. superiore folii 2r et inferiore folii 1r, visibiles sunt, e.g. accentus acutus; eadem manus posterior in folio 2r supra πο calamo tenui λῖτ(ης?) supplevit

59 in margine inferiore folii 1r syllaba ας abbreviata et accentus visibiles; eadem manus posterior in folio 2r supra ει calamo tenui syllabam ας abbreviatam et accentum supplevit

60 in margine inferiore folii 1r partes superiores litterarum ος visibiles sunt; eadem manus posterior in folio 2r supra ρο calamo tenui accentum et litteras εδρος supplevit

61 Philotheos Kokkinos: *PLP* 5, 11917

62 Gregorios Palamas: *PLP* 9, 21546

63 subscriptio valde informis; supra υ (verbi Κυζ-) variam formam (sed incorrectam) οἱ scripsit; litterae σ et ε nominis Ἀρσένιος ex correctura scriptae esse videntur; ὀρίσας inter ι et σ spatium duarum fere litterarum praebet; in ὑπέγραψα littera ε ex correctura scripta esse videtur; *PLP* 1, 1403

64 Makarios Chrysokephalos: *PLP* 12, 31138

| † ὁ ταπεινὸς(ς) μ(ητ)ροπολίτ(ης) Χαλκηδόνος | [ὑπέρτιμ]ος [καὶ ἐξ[αρχ]ος
[πάσ]ης [Β]ι[θυν]ῆ[ας] Ἰ[ακωβ]ος †⁶⁵

(Blatt 1v, untere Hälfte, kopfständig zum Recto, damit obere Hälfte des kopfständigen Verso; in der Blattabfolge auf dem Verso nach Blatt 2v; die Referenzen in *PLP* oben, S. 276)

† ὁ ταπεινὸς ἀρχιεπίσκοπος Μαρω|νείας Σάββας †

† ὁ ταπεινὸς ἀρχιεπίσκοπος Δέρκω Γαβριήλ †

(Z. 3 nur auf Abb. 3 oben von DOLD, Geheimnis [wie oben Anm. 5] lesbar) † ὁ
ταπεινὸς ἀρχιεπίσκοπος Λύμνου Γρηγ(ό)ρ(υ)ος †]

(Blatt 2v, oberes viertes Viertel, kopfständig zum Recto, damit unteres Viertel des kopfständigen Verso; in der Blattabfolge auf dem Verso vor Blatt 1v; Abb. 6)

† ὁ ταπεινὸς μ(ητ)ροπολίτης Γουτθῖ(ας)· καὶ | ὑπέρτιμ⁶⁶· Μητροφάνης: †

⁶⁵ *PLP* 4, 7899

⁶⁶ accentum acutum ex gravi corr. Metrophanes

Abbildungen

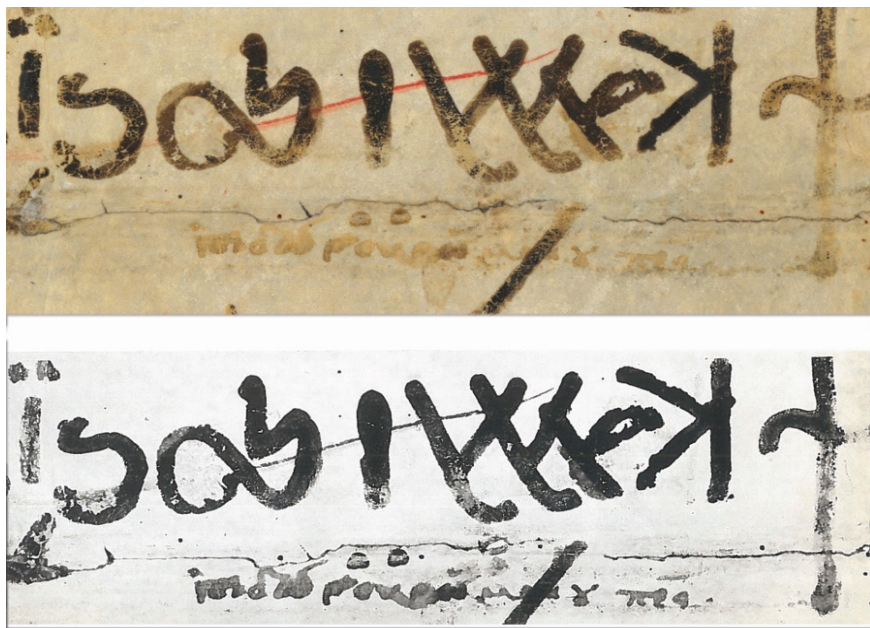


Abb. 1: Basel, Universitätsbibliothek, Fragment N I 6:16, Blatt 1r: Notiz zu Isidoros Rhomaios Pater (Original und Photoaufnahme nach DOLD, Geheimnis [wie oben Anm. 5] 8, Abb. 4 unten)

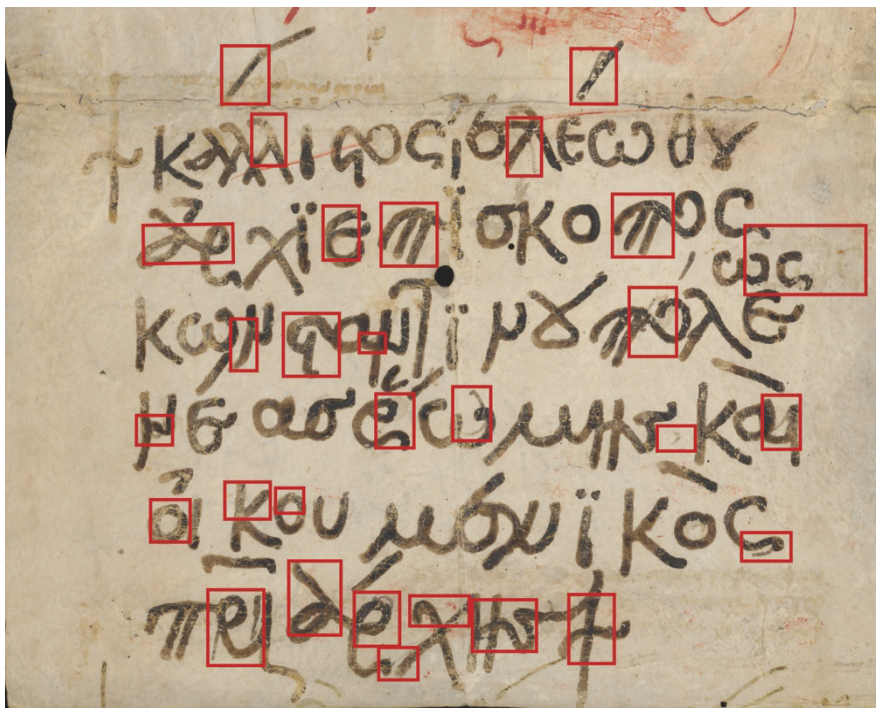


Abb. 2: Basel, Universitätsbibliothek, Fragment N I 6:16, Blatt 1 (Detailausschnitt). „Grundschrift“ und „Nachzeichnung“ mit breiter zugeschnitztem Schreibgerät (die deutlichen Schriftzüge der unteren Schrift sind hervorgehoben)



Abb. 3: Namensunterschrift des Patriarchen Kallistos I. in einem zeitgleichen σιγλλιῶδες γράμμα von 1350 (?), heute im Kloster Kutlumsiu aufbewahrt (nach LEMERLE, Kutlumsu [wie Anm. 31] Pl. XV)

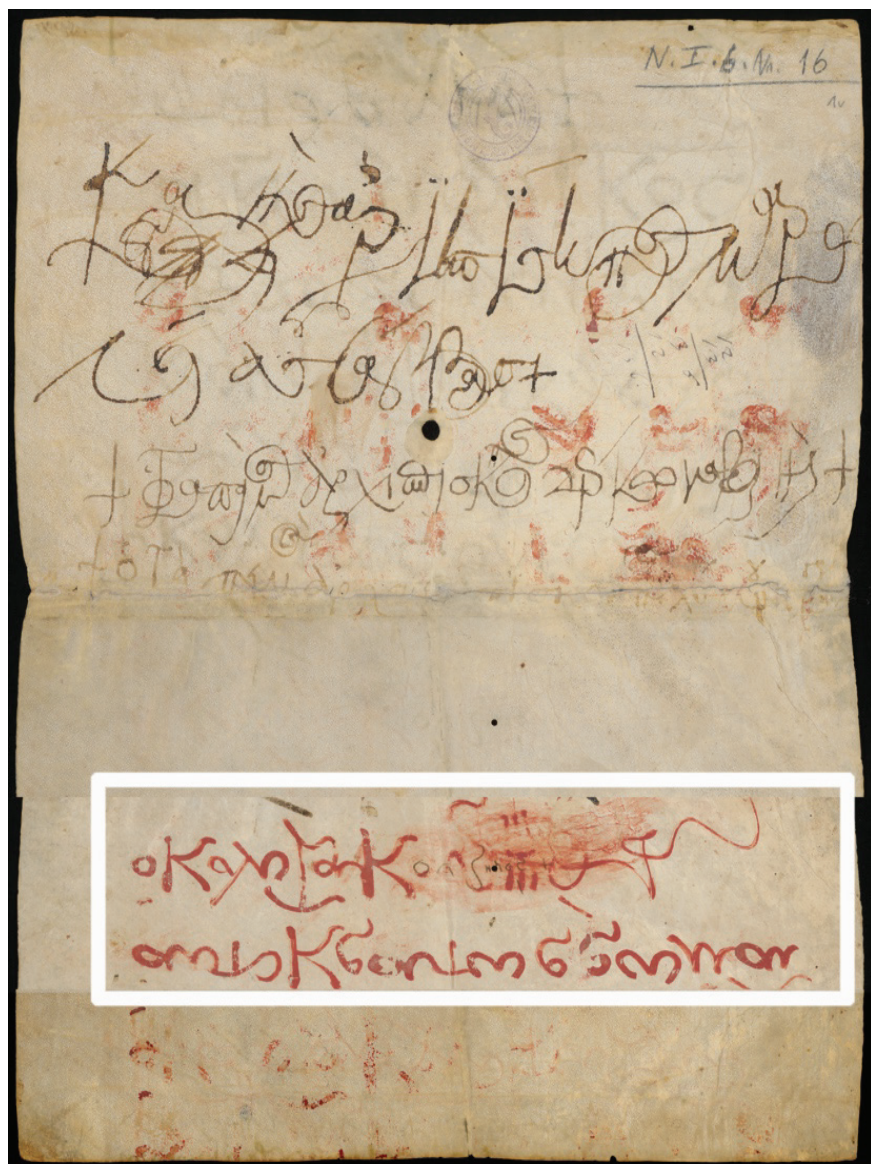


Abb. 4: Basel, Universitätsbibliothek, Fragment N I 6:16, Blatt 1 (Detailausschnitt). Rekonstruktion 1; Rollung von unten nach hinten; Abklatsch der letzten beiden Zeilen (Blatt-ende mit schwachen roten Spuren) der Kaiserunterschrift vom Recto (oben) auf dem (hier um 180° gedrehten) Verso (oben in der originalen Leserichtung)

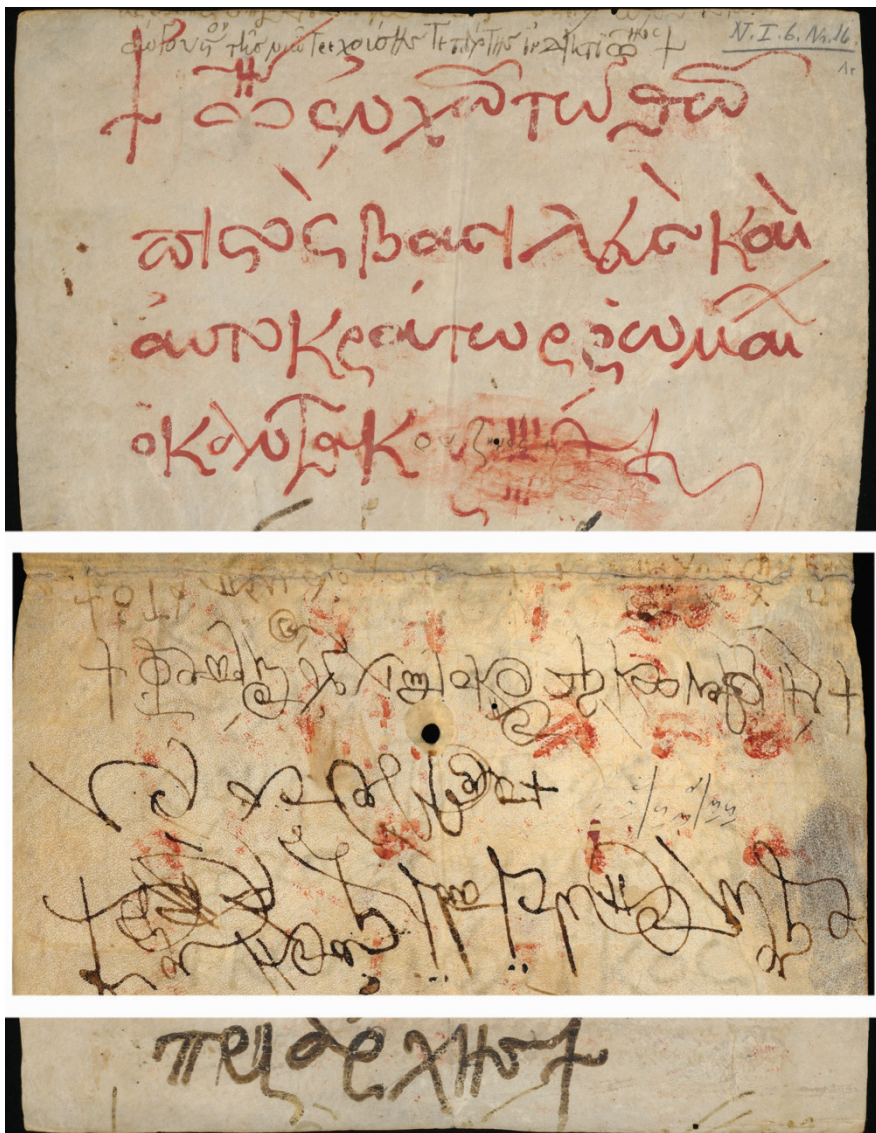


Abb. 5: Basel, Universitätsbibliothek, Fragment N I 6:16, Blatt 1 (Detailausschnitt). Rekonstruktion 2; Rollung von unten nach vorne; schwacher Abklatsch der Kaiserunterschrift vom Recto (oben) auf dem (kopfständig beschriebenen) Verso (unten)

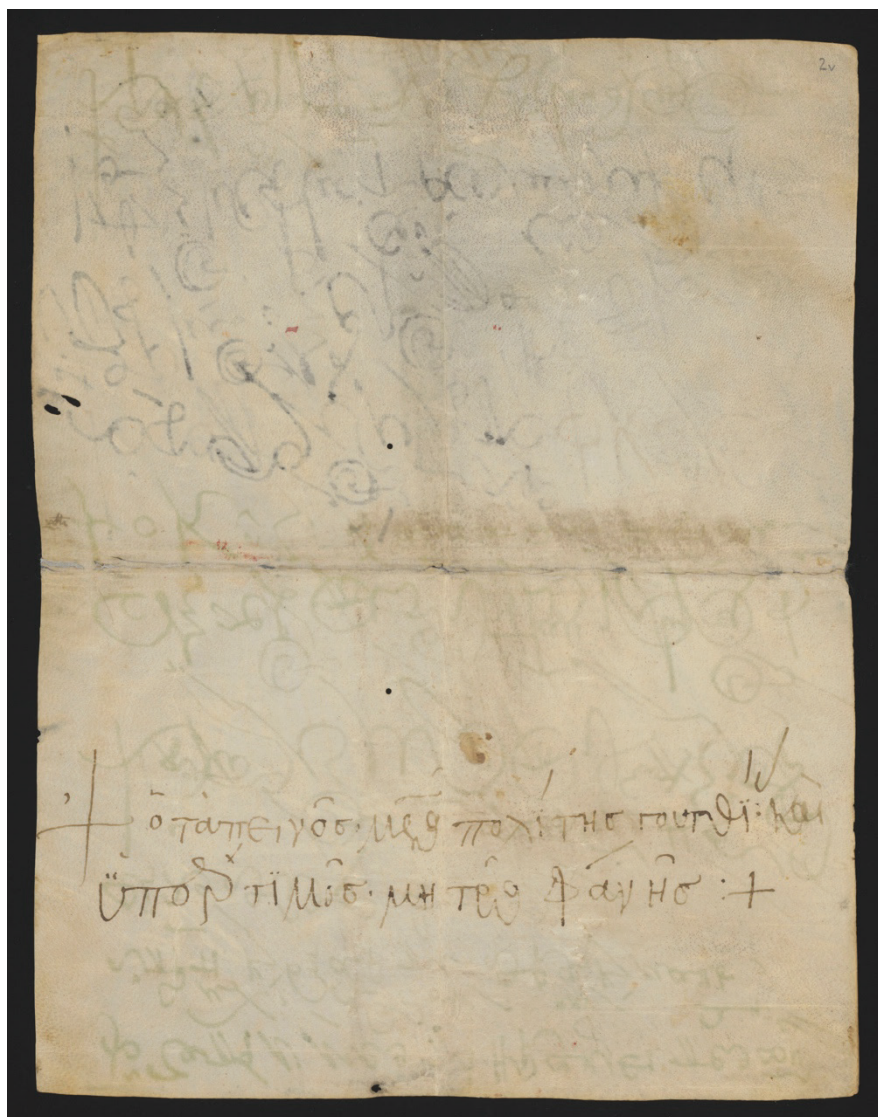


Abb. 6: Basel, Universitätsbibliothek, Fragment N I 6:16, Blatt 2v: Unterschrift des Metropoliten Metrophanes von Gotthia, Position: kopfständig zu den Unterschriften auf der Vorderseite

